



Beschluss des Berufsbildungsausschusses

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG (überdurchschnittliche Leistung)

Für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung werden folgende Empfehlungen beschlossen:

1. Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann die Abschlussprüfung 6 Monate vor Ausbildungsende absolviert werden.
2. Der Notendurchschnitt des letzten Berufsschulzeugnisses darf im Durchschnitt der berufsbezogenen Lernbereiche (Behandlungsassistenz und Betriebsorganisation- und verwaltung) nicht schlechter als 2,0 sein, wobei keine Einzelnote in den einzelnen Lernfeldern schlechter als „befriedigend“ (3) sein darf.
3. Die Leistungsbewertung des/r Ausbilders/in soll die Note „gut“ (2) ergeben.
4. Der Ausbildungsnachweis muss einen überdurchschnittlichen Ausbildungsstand dokumentieren und wahrscheinlich machen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplanes bis zum Prüfungstermin vermittelt worden sind und eine erfolgreiche Prüfungsteilnahme möglich erscheint.

Bad Segeberg, 27. Mai 2009